

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Der Verein führt den Namen "Sportakrobatikverein Augsburg-Hochzoll 1957 e.V." Abkürzung: "SAV Augsburg-Hochzoll e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Augsburg-Hochzoll
- 3. Gründungstag ist der 10.02.2957
- 4. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Fachverbandes im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 6. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein will seine Mitglieder zur Pflege des Sports führen.
- 2. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports und lässt die finanzielle Entlohnung der sportlichen Leistung nicht zu. Sie fördert sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport in allen Altersgruppen.
- Der Verein schließt Bindungen politischer, konfessioneller, standesmäßiger oder nationaler Art aus.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports Sportakrobatik. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, seine Leitung arbeitet ehrenamtlich.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über Abweichungen von dieser Regelung bei Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seite 1 von 8



§ 3 Sportbetrieb und Aufgabenstellung

- 1. Der Verein entwickelt neben dem Übungstraining und Leistungssport ein Programm, das den Bedürfnissen seiner Mitglieder und Trägerorganisation entspricht.
- 2. Der Verein betreibt als Hauptsportart Sportakrobatik daneben verschiedene Arten von Gymnastik für alle Altersgruppen.
- 3. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten in der Halle. Er bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an Wettkämpfen.
- 4. Zum Sportbetrieb zugelassen werden nur Mitglieder und Interessenten, die Mitglieder werden wollen. Nach max. dreimaliger Teilnahme am Sportbetrieb kann die weitere Betätigung nur im Rahmen einer Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Ausnahmen nur durch zusätzliche Vereinbarungen möglich (zweiter Weg, usw.). Ohne Mitgliedschaft besteht kein Versicherungsschutz.
- Der Verein unterstützt die sportliche und erzieherische Ausbildung seiner Übungsleiter. Der Verein trägt alle dadurch entstehende Kosten unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 6. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz der Mitglieder und beachtet die Vorschriften zur Unfallverhütung.
- 7. Der Verein handelt gemäß der Datenschutzgrundverordnung (Abkürzung: DSGVO) in aktueller Fassung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

a) ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte werden, der aktiv oder passiv dem Verein beitreten will. Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Sportgeschehen teilnimmt. Passives Mitglied ist, wer nicht an der Sportausübung teilnimmt, jedoch bereit ist, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Art der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der An- oder Ummeldung zu deklarieren.

b) außerordentliche Mitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die Vorstandschaft bestätigt die Ernennung.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Bei der Anmeldung ist die Sportgruppenauswahl anzugeben. Änderungen sind schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Seite 2 von 8



a) Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Sportgruppenauswahl hat schriftlich zu erfolgen und kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06./31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ausgesprochen werden. Eine Nichteinhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahr hat eine weitere Vereinszugehörigkeit bis zum nächsten Halbjahresende zur Folge. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (gleichlautend zur Anmeldung) erklären.

b) Ausschluss

Den Interessen des Vereins zuwiderhandelnde Mitglieder können durch Beschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach Empfang der Ausschlussmitteilung das Recht zu, Einspruch zu erheben. Über die Begründung des Einspruchs entscheidet endgültig die erweiterte Vorstandschaft. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Es wird unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.

c) Nicht bezahlen des Beitrages

Mitglieder, die länger als drei Monate nach Einzug ihren Beitrag schuldig geblieben sind, können durch den einfachen Beschluss der Vorstandschaft durch Streichung ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung der Zahlung der rückständigen Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

d) Haftung

Jedes Mitglied haftet für die von ihm benützten und die vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände oder sonstigen materiellen Werte.

e) Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet.

3. Pflichten der Mitglieder

a) Kontaktdaten

Das Mitglied muss dem Verein seine aktuellen Kontaktdaten z.B. Adresse, E-Mail, Telefonnummer zur Verfügung stellen, z.B. für Einladung zur Mitgliederversammlung. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

b) Teilnahme

Das Mitglied soll am Sport, sowie an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

c) Beitrag

Das Mitglied muss den Vereinsbeitrag bezahlen. Hierfür sind unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandate bei Anmeldung abzugeben. Änderung sind unverzüglich mitzuteilen.

Seite 3 von 8



d) Verhalten

Das Mitglied soll im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.

e) Sonstiges

Das Mitglied muss bei aktiver Teilnahme an Veranstaltungen z.B. Wettkämpfen, Auftritten, usw. im Namen des Vereins die vorherige Genehmigung der Vorstandschaft einholen.

4. Stimm- und Wahlrecht

Die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre haben Simm- und Wahlrecht. In die Vorstandschaft können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann die Vorstandschaft den Verlust des Wahlrechts, Stimmrechts und Startrechts aussprechen.

§ 5 Finanzgebarung

- 1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitglieds- und Zusatzbeiträge.
- 2. Die Höhe der Mitglieds- und Zusatzbeiträge wird alljährlich von der Vorstandschaft festgelegt
- Die Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge werden durch Abbuchung eingezogen. Der Abbuchungsturnus wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Der Turnus wird bei der Anmeldung mitgeteilt. Änderungen des Turnus werden mitgeteilt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5. Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann nach Entscheid der Vorstandschaft nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.
- 6. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit für den Verein in der Vorstandschaft ist ehrenamtlich und daher unentgeltlich. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
- 7. Trainer und Übungsleiter können eine Vergütung erhalten. Gesetzliche Rahmenbedingungen sind hierbei zu beachten.
- 8. Die Rücklagen des Vereins werden auf einem Konto bei einer Bank angelegt. Ebenso wird ein Girokonto unterhalten, über das der Zahlungsverkehr läuft.
- 9. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, dem Sportamt Augsburg unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu. Im Fall der Ablehnung, dem Bayerischen Landes-

Seite 4 von 8



Sportverband (BLSV) mit der Maßgabe, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 6 Organe

Die Organe der Verwaltung und Leitung sind:

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Der Termin ist 14 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg bekanntzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss sie innerhalb von 4 Wochen anberaumen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zur Mitgliederversammlung gehören die Vorstandschaft und die über 18-jährigen Mitglieder. Die übrigen Vereinsmitglieder und Eltern (gesetzliche Vertreter der minderjährigen Mitglieder) können als Gäste beiwohnen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Vorstandschaft geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Folgende Aufgaben obliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung oder Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Ein- und Austritt in bzw. aus Fachverbänden
- e) Alle Dinge, die von so großer Wichtigkeit sind, dass sie wesentliche Grundlagen des Vereins betreffen

Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht über die Verwaltungsarbeit zu erstatten. Der Tagesordnung liegen folgende Punkte zugrunde:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassier

Seite 5 von 8



- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Jugendleiters
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Neuwahlen
- g) Verschiedenes
- 2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 3. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstandschaft
 - b) sportlichen Leitung
 - c) technischen Managers
 - d) Pressewart
 - e) 2. Kassier
 - f) 2 Beisitzer (Kassenprüfer i. PU)
 - g) 2 Kassenprüfer (Beisitzer i. PU)
 - h) 3 Jugendvertretern
 - i) Datenschutzbeauftragten

Die Vorstandschaft tritt in der Regel alle 6 Monate zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder darunter auch einer der Vorsitzenden anwesend sind. Die Stimme des 1. Vorsitzenden (falls verhindert, die des 2. Vorsitzenden) entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Auch die erweiterte Vorstandschaft wird alle 3 Jahre in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Eine kommissarische Besetzung der erweiterten Vorstandschaft bis zur Besetzung ist zulässig, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegen steht.

Seite 6 von 8



Bei Vorstandssitzung kann ein Beschluss über die Angelegenheit einer Sportgruppe nur dann gefasst werden, wenn der betreffende Gruppenleiter oder dessen Beauftragter oder die sportliche Leitung anwesend ist.

Aufgaben der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder:

Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist die allgemeine Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist.

Der Kassier erledigt alle Kassenangelegenheiten, er wickelt den Zahlungsverkehr ab, führt die Vereinskasse, erledigt die Buchhaltung, quittiert Sach- und Geldzuwendungen und ist federführend bei der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung. Zudem hält der Kassier die Schnittstelle zum Finanzamt. Er erstellt den Jahresabschlussbericht, der bei der Mitgliederversammlung verlesen wird.

Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen. Ihm obliegt ferner die Führung der Mitgliederkartei, sowie alles Notwendige hinsichtlich Ablauforganisation und Dokumentation.

Dem Jugendleiter ist die Betreuung aller Jugendlicher aufgetragen und hat diese gegenüber der Vorstandschaft zu vertreten.

Die sportliche Leitung ist mit der Ausbildung von Nachwuchtrainern betraut. Sie stellt eine Regelkommunikation innerhalb der Trainerschaft sicher. Sie legt die Anforderungen an die Sportler z.B. Anforderungen zum Eintritt in den Leistungssport fest. Sie stimmt die regelmäßige Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit mit externen Trainern und Institutionen mit der Vorstandschaft ab. Die sportliche Leitung kann aus mehreren Personen bestehen, die von der Vorstandschaft aus dem Kreis der Trainerschaft berufen wird.

Der technische Manager stellt die technische Dokumentation im Zusammenhang mit dem Leistungssport sicher. Der technische Manager wird durch die Vorstandschaft ernannt und kann i. PU. mit der sportlichen Leitung ausgeübt werden.

Der Pressewart hat die Aufgabe, die Verbindung mit der Öffentlichkeit in Print- und digitalen Medien z.B. Homepage, soziale Netzwerke zu pflegen und Kontakt mit der Tagespresse bzw. den Pressestellen zu halten.

Der 2. Kassier nimmt in Abwesenheit des 1. Kassiers stellvertretend seine Aufgaben wahr.

Die Beisitzer stehen der Vorstandschaft für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Kasse mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Jugendvertretung bringt Wünsche und Anregungen der Sportler ein. Die Wahl der



Jugendvertreter wird durch den Jugendleiter organisiert. Es können Sportler ab 14 Jahren gewählt werden. Das Höchstalter, um gewählt zu werden beträgt 25 Jahre.

Der Datenschutzbeauftrage ist dann zu besetzen, wenn dies auf Grund von gesetzlichen Vorgaben notwendig ist. Er wird von der Vorstandschaft berufen.

Alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Durchführung im Sinne der Satzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandschaft anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. In diesem Fall kann die Vorstandschaft auf Antrag nach den Richtlinien der Satzung selbst abstimmen.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögen ist in § 5 Abs. 4 geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 05.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins angenommen. Mit Eintragung ins Vereinsregister wird diese wirksam.

Seite 8 von 8